

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 18

Freitag, 14.08.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 55/BL Geschäftsordnung des Kreistages Ebersberg - 15.Wahlperiode 2020 - 2026
- 56/33 Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- 57/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Aufteilung einer bestehenden Gaststätte in 2 separate Gaststätten (Aufteilung der Gaststätte im Bereich EG)“ auf dem Grundstück Flurnr. 155 der Gemarkung Oexing
- 58/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Befristete Errichtung eines Bürocontainers zu Verkaufszwecken sowie von 45 Kfz-Stellplätzen zur Ausstellung und zum Verkauf von Gebrauchtwagen bis zum 31.03.2023 “ auf dem Grundstück Flurnr. 258/15 der Gemarkung Kirchseeon
- 59/06 Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg



55/BL

Landkreis Ebersberg
Geschäftsordnung Kreistag

15. Wahlperiode 2020 - 2026

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages am 27.07.2020
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und die weiteren Ausschüsse. Sonderregelungen in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses bleiben hiervon unberührt.

Vorbemerkung

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreis- und Strategieausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

²Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und der weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen.



§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger*innen (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen, den Satzungen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans oder sonstigen Berechtigten voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrät*innen

(1) ¹Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über geheim zu haltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen des Abs. 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro, geahndet werden (Art. 14 LKrO).

(4) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(5) Das Amt eines Kreisrats/einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat/eine Kreisrätin sein/ihr Amt, wenn er/sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).



II. TEIL: SITZUNGEN

§ 7 Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Die Kreisrät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. ²Im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) ¹Gegen Kreisrät*innen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs.5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats/Kreisrätin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrät*innen und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte*innen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen (Art. 14 a LKrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Bestätigungsvermerk der Fraktionsführung, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.



§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Ebersberg besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen finden in der Regel viermal pro Jahr statt.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis- und Strategieausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).
- (4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss erhalten. ²Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen/eine Stellvertreter*in. ³Ausschussgemeinschaften sind Fraktionen gleich gestellt.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) ¹Zuhörer*innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. ³Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.
- (5) Aufnahmen von Zuhörer*innen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO)
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzung

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,



2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen sowie Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Vertragsangelegenheiten

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

¹Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. ²Alle Sitzungsteilnehmer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. ³Im Kreistag ist nach Möglichkeit stehend vorzutragen.

III. TEIL: GESCHÄFTSGANG

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) ¹Die Kreisräte*innen werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Dies erfolgt über einen e-mail-Versand. ³Diese e-mail enthält neben der Nennung des Sitzungstermins und des Sitzungsortes einen Link, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Haushaltsplan als gebundene Sitzungsvorlage) sowie auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Ladung zusätzlich mittels einfachem Brief. ⁵Dieser Ladung per Post ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes. ³Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) ¹Die Ladung nach Abs. 2 wird grundsätzlich am Donnerstag zwei Wochenenden vor der Sitzung verschickt und hat den Kreisräten*innen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Einzelne, dringliche Tagesordnungspunkte können bis zum Tag vor der Sitzung nachgeschoben werden.

(5) ¹Für die Beurteilung der Beratungsgegenstände werden den Kreisräten*innen ausreichende Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt. ²Die öffentlichen und nichtöffentlichen Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial haben den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ³In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ⁴Die Unterlagen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem (Ratsinformationssystem) eingestellt. ⁵Auf Wunsch erfolgt der Versand der Sitzungsvorlagen zusätzlich per einfachen Brief.

(6) ¹Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung im Amtsblatt des Landratsamtes öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). ²Die



Ladungsdaten und die öffentliche Tagesordnung werden in einem öffentlichen elektronischen Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht. ³Die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung werden am Tag der Sitzung veröffentlicht. ⁴Anträge von Kreisräten werden am Tage nach dem Eingang beim Landratsamt im BIS und RIS veröffentlicht.

§ 16 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat anhand von aussagekräftigen Bezeichnungen der Tagesordnungspunkte aufgestellt. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge (s. § 17 Abs. 1 Satz 4) setzt der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses, der für den Beratungsgegenstand zuständig ist. ³Anträge müssen spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages behandelt werden. ⁴Sollte in der Zeit keine Sitzung des zuständigen Ausschusses stattfinden, so wird der Antrag in der nächsten Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses behandelt.

§ 17 Antragstellung

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung der Kreisgremien behandelt werden sollen, können nur von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Mitgliedern des Kreistages gestellt werden). ²Zu Themen der Jugendhilfe ist auch der in § 71 SGB VIII genannte Personenkreis antragsberechtigt. ³Die Verwaltung entscheidet nach der Geschäftsordnung, in welchem Gremium diese behandelt werden sollen. ⁴Sie sind schriftlich beim Landrats einzureichen und ausreichend zu begründen. ⁵Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am montags vor der Ladung bis 09.00 Uhr im Landratsamt vorliegen. ⁶Sie sind von der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung jedem Kreistagsmitglied zuzustellen.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, eine Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. ³Die Antragsteller werden hiervon unterrichtet.

(3) Während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform und der Ladungsfrist können folgende Anträge gestellt werden:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände und mit einer Möglichkeit der Gegenrede) wie
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Gegenstandes,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,



- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie

- a) Bildung und Wahl von Arbeitskreisen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 17a Resolutionsanträge

¹Ein schriftlicher Resolutionsantrag sollte vier Wochen vor einer KSA-Sitzung gestellt werden.

²Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Dringlichkeit vorliegt, beispielsweise drohender Zeitablauf.

³Die Verwaltung leitet den Antrag unverzüglich an alle Kreisrät*innen. ⁴Die Fraktionssprecher tauschen sich vor Ladung zum KSA über den Inhalt aus. ⁵Eine Behandlung im Fachausschuss entfällt.

§ 18 Beiziehung von weiteren Personen

Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrats/einer Kreisrätin Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Die Kreistagssitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

1. Eröffnung der Sitzung mit Genehmigung der Tagesordnung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 und Art. 41 Abs. 2 und 3 LKrO),
4. Geltendmachen etwaiger Einwände gegen die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift der vorausgehenden Sitzung (§ 26 Abs. 4 Satz 4)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Anfragen,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.



(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

(3) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten einen Tagesordnungspunkt "Bürger*innen fragen". ²Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet; in diesem Fall wird die Antwort auch dem Protokoll beigelegt.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch dieser verhindert, so gilt § 50 Abs. 5 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat*in die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen sind Mobiltelefone lautlos zu schalten.

(7) Der Sitzungsleiter bestimmt alle zwei bis drei Stunden, entsprechend der Tagesordnungspunkte, jeweils am Ende eines Tagesordnungspunktes, eine Pause von ca. 10 Minuten.

(8) Eine Sitzungsdauer von über fünf Stunden oder über 19.00 Uhr hinaus darf nur mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden des Gremiums überschritten werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22 Beratung

(1) ¹Ein Kreisrat/eine Kreisrätin oder eine weitere Person darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen "zur



Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) ¹Berät ein Ausschuss über einen Antrag eines Mitglieds des Kreistages, das diesem Ausschuss nicht angehört, so soll der Vorsitzende dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Das gilt für öffentliche und für nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer*innen zu richten.

(4) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.

(5) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(6) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) ¹Zu Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenrede zulässig. ²Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(10) ¹Über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. ²Diese Anträge können nur Mitglieder des Kreistages stellen, die noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben. ³Die Begründung des Sachantrages ist in jedem Fall zuzulassen. ⁴Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(11) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(12) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).



(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Art 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen, wenn nichts Anderes bestimmt ist. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Kreisjugendamtes bleibt unberührt.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 3 bis 4 fallen
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,

(2) ¹Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. ²Ersatzweise kann auf eine schriftliche Vorlage Bezug genommen werden.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) ¹Kreisräte*innen können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 LKrO). ²Auf Wunsch kann eine kurze diesbezügliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

(6) ¹Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

(1) ¹Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) ¹Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.



§ 26 Niederschrift

(1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt den Protokollführer.

(2) ¹Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge und unter Namensnennung wiederzugeben. ²Wesentliche Beratungsbeiträge und die Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO). ³Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung ist allen Kreisräten grundsätzlich 6 Wochen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung desselben Gremiums, im RIS zur Verfügung zu stellen bzw. zu versenden. ⁴Über die Genehmigung der Niederschriften der vorangegangenen Sitzung wird zu Beginn der folgenden Sitzung abgestimmt. ⁵Öffentliche Niederschriften werden nach Genehmigung ins BIS eingestellt.

(5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift – und wenn keine Einwände hiergegen geltend gemacht werden (vgl. Abs. 4 Satz 4) – sind die Tonaufnahmen zu löschen. ³Der Kreistag/Ausschuss kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, dass die Tonträgeraufzeichnungen für einen bestimmten längeren Zeitraum aufzubewahren sind.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

¹Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). ³Niederschriften und Informationen zur Beschlusskontrolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes, nur Kreisräten zugängliches, elektronisches Informationssystem eingestellt. ⁴Das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

¹Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern*innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden über ein öffentliches



elektronisches Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht, sobald sie genehmigt sind (§ 26 Abs. 4 Satz 4).

IV. TEIL: KREISTAG

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags

(1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt.

(2) Der Kreistag behält sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Gründung, Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. ¹Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO). ²Dabei werden Abweichungen im Ergebnishaushalt am Nettobudget und Abweichungen im Investitionshaushalt an den Gesamtinvestitionen einer einzelnen Maßnahme gemessen. ³Nicht zu genehmigen sind Über- oder Unterschreitungen von Investitionen aufgrund von Periodenverschiebungen oder noch nicht eingegangener Zuschüsse, soweit die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme um weniger als 200.000 € überschritten werden. ⁴Der Kreistag ist bei fehlenden Einnahmen von mindestens 200.000 Euro zu informieren.
6. Erlass des Codex Vivendi
7. Fragen der Grundkonzeption der Kreisklinik
8. Festlegung der Haushalts-Eckwerte für die Ausschüsse
9. Leitlinien des Landkreises, insbesondere zur Finanzpolitik, zur Energiewende, zum ökologischen Bauen und zu weiteren grundsätzlichen Zukunftsthemen
10. Grundsatzentscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten, für die der Landkreis zuständig ist, z.B. Energieversorgung, Klimaschutz, Naturschutz, Straßenbau, ÖPNV, Abfallwirtschaft, Verfahrensbeteiligung bei Planungsmaßnahmen und Landkreisentwicklung.
11. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Ebersberg (§ 40 Abs. 3 GVG)



b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)

(3) Der Kreistag fasst Startbeschlüsse für Investitionen, die für den Landkreis von erheblicher finanzieller Tragweite (i.d.R. mehr als 3 Mio. Euro Investitionssumme) sind, oder die für die Entwicklung des Landkreises von erheblicher Bedeutung sind.

§ 30 Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH aufgrund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren **fünf** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

§ 31 Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH auf Grund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren **zehn** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Über die Vorschläge zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter*innen entscheidet der Kreistag. ²Hierfür ist das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren gem. § 35 Abs. 2 maßgebend. ³Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ⁴Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

V. TEIL: AUSSCHÜSSE

§ 32 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags durch den Kreis- und Strategieausschuss

(1) Der Kreis- und Strategieausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).



(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 33 Einberufung des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 34 Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 35 Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses

(1) Dem Kreis- und Strategieausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) ¹Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreis- und Strategieausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis- und Strategieausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen/eine Stellvertreter*in benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses zu bestellen sind.

(4) ¹Für jeden Kreisrat/jede Kreisrätin als Mitglied des Kreis- und Strategieausschusses wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/eine Stellvertreter*in namentlich bestellt. ²Weitere Stellvertreter*innen können bestellt werden, wenn die Reihenfolge der Vertretung geregelt ist. ³Sind keine weiteren Vertreter namentlich bestellt, so bestimmen sich die weiteren Stellvertreter*innen bei Verhinderung des/der namentlich bestellten Stellvertreter*in in ihrer Reihenfolge gemäß Vertreterliste von oben nach unten.

(5) ¹Das Ausschussmitglied hat seinen/seine Stellvertreter*in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ²Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(6) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).



§ 36 Jugendhilfeausschuss

(1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen, beschließenden Ausschuss. ²Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um eine Person, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und Art. 18 AGSG und § 3 der Satzung des Jugendamtes) sind:

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) sieben Mitglieder des Kreistags,
- c) eine/ein vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frau oder Mann,
- d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen oder Männer (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes).

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/eine Stellvertreter*in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(4) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter*in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(5) ¹Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 17 Abs. 4 AGSG). ²Der Kreistag erlässt für das Jugendamt eine Satzung (Art. 16 Abs. 2 AGSG).



§ 37 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden¹ (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter*in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 38 Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Schulbau- und -unterhaltsaufwendungen, sonstiger Liegenschaften und sonstiger Vergaben bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss (ausgenommen der Sondervermögen).

(3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 39 Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Familienförderung, der Gleichstellung von Frau und Mann, von Bildungsangelegenheiten, der Schulentwicklung, des Schulsachaufwandsbudgets, der Gastschulbeiträge, der Sport- und Kulturangelegenheiten und von Budgetfragen des Ausländerwesens und der Gesundheitsverwaltung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.

(3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

¹ Zur nächsten WP soll beraten werden, ob die Vorsitzregelung konkretisiert werden soll in dem Sinne, dass künftig ein Vertreter der größten Fraktion, der der Landrat nicht zugehört, den Vorsitz übernehmen soll.



§ 40 Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft, ÖPNV und Schülerbeförderung (ULV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landkreisentwicklung, des Regionalmanagements, der Abfallwirtschaft, der Straßen und des Verkehrs, der Infrastruktur, der Fahrplanangelegenheiten des ÖPNV, der Schülerbeförderung und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.

(3). ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 41 weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO). ²§ 32 Satz 3 gilt auch für die weiteren beschließenden Ausschüsse.

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33 und 35 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 42 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreis- und Strategieausschusses und der übrigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder eigene Geschäftsordnungsvorschriften hierfür bestehen (Jugendhilfeausschuss).

(2) Kreisräte können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer*in teilnehmen, wenn sie nicht wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen sind.

VI. TEIL: ENTSENDUNG VON KREISRÄTEN IN ARBEITSGRUPPEN

§ 43 Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

(1) ¹Der Kreistag bestellt zur Vorbereitung von Entscheidungen, die er selbst beauftragt oder die der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung dienen, eine Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft. ²Darüber hinaus gehören der



Arbeitsgruppe auch Mitglieder der Verwaltung an, die vom Landrat bestimmt werden. ³Die Vertreter der Verwaltung dürfen zahlenmäßig höchstens der Anzahl der Vertreter der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechen.

(2) ¹Diese Arbeitsgruppe ist beispielhaft zuständig für die Vorbereitung und Meinungsbildung folgender Themen:

- Codex Vivendi für die Entwicklung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung
- Schulungen der Kreisräte in Kreistags- und Verwaltungsangelegenheiten
- Entwicklung eines Berichtswesens für die Politik
- Vorbereitung der alle 6 Jahre stattfindenden Mandatsträgerbefragungen
- alle sonstigen Angelegenheiten, die der Verbesserung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung dienen.

²Der Kreistag sowie alle Ausschüsse und die Verwaltung können der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung Aufträge erteilen.

(3) Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung trifft sich in der Regel dreimal jährlich und berichtet jährlich gegenüber dem Kreistag in der Oktobersitzung.

VII. TEIL: LANDRAT UND STELLVERTRETER*INNEN

§ 44 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis- und Strategiausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. hierzu § 37 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. ³Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig

1. zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung);
2. ¹für alle personalrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 LKrO gegenüber den Beamten des Landkreises bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und den Arbeitnehmern des Landkreises bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt. ²Diese Regelung gilt, wenn sie nicht wieder mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages aufgehoben wird, bis zum Ende der Wahlzeit



des Kreistages. ³Der Landrat kann diese Befugnisse Staats- oder Kreisbediensteten übertragen (Art. 38 Abs. 1 und 2 und Art. 37 Abs. 4 LKrO). Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.

3. Die personalrechtlichen Befugnisse für die Kreisklinik richten sich nach der Satzung für die Klinik Ebersberg gGmbH.

(5) Der Landrat ist zuständig, bereits genehmigte und aufgenommene Darlehen zu ändern, zu kündigen, zu verlängern oder bei entsprechender Notwendigkeit Darlehensverträge unter Beachtung der Kapitalmarktentwicklung abzuschließen.

(6) Der Landrat schlägt dem Kreistag zwei Personen vor, die der Kreistag gemäß § 14 Abs. 1, 3. Spiegelstrich der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Finanz- oder im Krankenhauswesen verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(6a) Der Landrat schlägt dem Kreistag eine Person vor, die der Kreistag gemäß § 11 Abs. 1, Buchst. d) der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(7) Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik und der Energieagentur, davon mindestens einmal öffentlich.

(8) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 bis 47 dieser Geschäftsordnung.

(9) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 45 Geschäfte der laufenden Verwaltung, einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 und zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-,



Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unbegrenzt, sofern sich die Nachträge innerhalb des Budgets für einzelne Baumaßnahmen eines Objektes bewegen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 46 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist eckwertübergreifend berechtigt, bis zur Höhe von 100.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen oder durch Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen. ³Die Fachausschüsse sind berechtigt, in o.g. Sinne über bis zu 200.000 Euro zu verfügen, getrennt nach Ergebnisrechnung und Investitionen. ⁴Der Kreis- und Strategieausschuss ist über hiernach getroffene Entscheidungen zu informieren. ⁵Der Landrat kann Ausgaben in beliebiger Höhe genehmigen, wenn sie lediglich das Ergebnis in den Büchern ändern und sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung - § 34 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik.).

§ 47 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis- und Strategieausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis- und Strategieausschuss oder sonstigen



zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 48 Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht

(1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Dabei kann er seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und zwar auch Kreisangelegenheiten an Staatsbedienstete und Staatsangelegenheiten an Kreisbedienstete, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die übertragenen Befugnisse kann auch entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilt werden. ⁴Eine über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinausgehende Übertragung von Befugnissen und Zeichnungsvollmacht bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁵Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁶Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁷Mit der Zeichnungsvollmacht kann die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis verbunden werden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 3 LKrO).

§ 49 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 50 Stellvertreter*innen des Landrats

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den/die Stellvertreter*in des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Kreistag bestimmt vier weitere Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LKrO).

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung oder seines Ausschlusses nach Art. 43 LKrO in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmachten nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(4) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(5) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat



1. im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, in der Reihung nach dem Dienstalder, wenn dieses gleich ist, dann nach dem Lebensalter, bei Verhinderung der weiteren Stellvertreter*innen das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,
2. Im Übrigen der Abteilungsleiter des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste (gemessen an den Dienstzeiten im Landratsamt Ebersberg) jeweils anwesende Verwaltungsbeamte der vierten Qualifizierungsebene im nichttechnischen Dienst.

(6) ¹Der Landrat hat seinen Stellvertreter nach Art. 50 a Abs. 3 Satz 2 LKrO schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VIII. TEIL: LANDRATSAMT

§ 51 Landratsamt

(1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat/jeder Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

IX. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistags ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 28.07.2020
Robert Niedergesäß
Landrat
EAPI. 014



56/33

Der Wahlleiter des Landkreises
Landkreis Ebersberg
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 15.03.2020**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 30.07.2020 das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2020 festgestellte abschließendes Ergebnis der Wahl des Kreistags wie folgt berichtet:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 109901
- Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 69689
- Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 3743325
- Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 2243
2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	1504167	24
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	913424	15
03	FREIE WÄHLER (FW) (FW)	349139	6
04	Alternative für Deutschland (AfD)	160153	3
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	396353	6
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	142299	2
07	Bayernpartei (BP)	92970	1
08	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	113854	2
09	DIE LINKE (DIE LINKE)	70966	1

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum
31.07.2020

Unterschrift



Anlage 17 Teil 2 (zu § 92 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde Landkreis Ebersberg
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Anlage zur
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 15.03.2020**

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 24 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 24 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 25 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Huber, Thomas, MBA, Mitglied des Bayer. Landtags	46792
2	Dr. Lenz, Andreas, Mitglied des Deutschen Bundestages	43927
3	Dr. Niebler, Angelika, Mitglied des Europ. Parlaments	41543
4	Stewens, Christa, Staatsministerin a. D.	41463
5	Brilmayer, Walter, 1. Bürgermeister	41416
6	Föstl, Magdalena, Hauswirtschafterin	36071
7	Pflüger, Renate, Bäuerin	30125
8	Spitzauer, Leonhard, B.A., Geschäftsführer	30102
9	Linhart, Susanne, M.A., Kfm. Angestellte	29207
10	Hilger, Franziska, Betriebswirtin	29058
11	Lechner, Martin, Landwirt	28067
12	Oswald, Josef, 1. Bürgermeister	27616
13	Mayr, Pieter, Dipl.-Verw.wirt (FH), 1. Bürgermeister	27301
14	Wagner, Martin, Diplom-Meteorologe	27162
15	Gressierer, Alexander, M.Sc., Agrarökonom	26906
16	Schwaiger, Johann, Kreishandwerksmeister	25611
17	Matjanovski, Marina, leitende Krankenschwester	25568
18	Bauer, Christian, Dipl.-Verw.wirt (FH), Beamter	25234
19	Schwäbl, Josef, Landwirt	24814
20	Dahms, Walentina, Geschäftsführerin	24718
21	Ziegltrum-Teubner, Sonja, Dipl.-Ing. Landespflege, Geschäftsführerin	24609
22	Riedl, Martin, Handelsfachwirt	24394
23	Frick, Roland, Dipl.-Verw.wirt (FH), 1. Bürgermeister	24220



24	Zistl, Josef, Landwirt	23650
----	------------------------	-------

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
25	Niedergesäß, Robert, Diplom-Volkswirt, Landrat	59114
26	Alte, Kathrin, M.A., Referatsleiterin	23405
27	Vodermair, Manfred, Landwirt	23397
28	Burgmayr-Weigt, Barbara, Hausverwalterin	23246
29	Riedl, Hans, Forstwirt	23216
30	Wieser, Bernhard, Dipl.-Ing. (FH) Holztechnik	23058
31	Eisenschmid, Michael, selbständiger Versicherungsfachmann	22935
32	Fürbeck, Martin, selbständiger Unternehmensberater	22781
33	Hofstetter, Alois, 1. Bürgermeister	22509
34	Graf von Rechberg, Max Emanuel, Land- und Forstwirt	22432
35	Ockel, Udo, 1. Bürgermeister	22346
36	Fauth, Susanne, Hausfrau	22213
37	Stark, Thomas, Verwaltungsfachwirt	22196
38	Wirth, Albert, Handwerksmeister (Dreher)	21947
39	Imhoff, Angela, Bestattermeisterin	21943
40	Pregler, Martin, Dipl.-Kfm. Univ., Angestellter	21505
41	Schmitt, Heinrich, Baustoffkaufmann	21143
42	Weinhart, Robert, Elektromeister	20678
43	Eichner, Frank, M.A., Dipl.-Kfm. (FH), Bauamtsleiter	20604
44	Mack, Maximilian, Gastronom	20238
45	Seemüller, Peter, Gärtnermeister	20196
46	Frisch, Sieglinde, selbständige Unternehmerin	20143
47	Gindert, Elfriede, Bankkauffrau	20006
48	Freiherr von Seckendorff, Maximilian, M.Sc., Mag. theol., Promotionsstudent	20000
49	Ott, Alexandra, Gastronomin	19937
50	Bayer, Thomas, Dipl.-Kfm., Bankkaufmann	19209
51	Paepflow, Jan, Dipl.-Verw.wirt (FH), Pressesprecher	18896
52	Buchmann, Rene, Bankkaufmann	18195
53	Schmeißer, Achim, Fachwirt für Finanzberatung	17944
54	Wachinger, Anni, Hausfrau	17894
55	Eichler, Patrick, Dipl.-Sachverständiger für Immobilienbewertung	17691
56	Weindl, Maria, Key Account Managerin	17315
57	Hörndl, Hubert, Geschäftsführender Gesellschafter	17167
58	Chrastny, Maximiliane, Steuerfachwirtin	17072
59	Freytag, Dominique, M.Sc., MBA, Ltd. Verwaltungsangestellter	16061
60	Sirotek, Jutta, Mediatorin	15961



Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 15 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 15 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 16 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Gruber, Waltraud, Dipl.-Umweltingenieurin	31495
2	Obermayr, Angelika, Diplom-Biologin, 1. Bürgermeisterin	27940
3	von Samowski, Thomas, M.A., wissenschaftl. Mitarbeiter	21369
4	Schüller, Antonia, Studentin	21084
5	Oellerer, Reinhard, Gymnasiallehrer	20770
6	Ofner, Ronja, B.Sc., Gesundheits- u. Krankenpflegerin	20206
7	Dr. med. Burggraf, Ulrike, Ärztin	19860
8	Fent, Niklas, B.A., Student	18167
9	von der Forst, Johannes, M.A., Studiendirektor	17433
10	Mayer, Benedikt, Bundesschatzmeister i. R.	17333
11	Ackstaller, Ilke, Hausfrau	17305
12	Eberl, Ottilie, Erzieherin	17038
13	Greithanner, Franz, Sonderpädagoge	17009
14	Ruoff, Veronika, Dipl.-Math., IT-Architektin	16424
15	Leng, Lakhena, Dipl.-Ing. (DH), selbständige Unternehmerin	16402

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
16	Rumpfinger, Johannes, Unternehmer	16025
17	Nagy, Kathrin, selbständige Bio-Gastronomin	15770
18	Greithanner, Jakob, Veranstaltungstechniker	15749
19	Peters, Uwe, Dipl.-Pol., Musiker	15686
20	Stock, Theresa, B.A., IT-Projektleiterin	15641
21	Goldner, Philipp, Mittelschullehrer	15618
22	Dr. med. vet. Weikel, Joachim, Tierarzt i. R.	15504
23	Dr. med. vet. Höpler, Susanne, Verwaltungsangestellte	15376
24	Pricha, Margarita, Erzieherin	14977
25	Löffl, Andreas, selbständiger Bio-Müllermeister	14806
26	Schmidt, Gunter, IT-Manager	14590
27	Maier, Hermann, Dipl.-Inf. Univ., Informatiker	14561
28	Vorburg, Tobias, Rettungsassistent	14560
29	Oberhauser-Hainer, Andrea, Dipl.-Ing. (FH), Lebensmitteltechnologin	14473
30	Göhler, David, selbständiger Redakteur	14365



31	Obermaier, Helmut, Dipl.-Verw.wirt (FH), Erster Kriminalhauptkommissar a. D.	14298
32	Aschauer-Lammel, Barbara, Logopädin (staatlich examiniert)	13874
33	Peter, Claudia, Medizinredakteurin	13865
34	Dankesreiter, Werner, Dipl.-Math., Hochschuldozent	13842
35	Kirchlechner, Melanie, Schreinerin	13831
36	Heilmann, Angy, Erzieherin	13764
37	Kisters, Stefan, Berufsschullehrer	13603
38	Huber, Wolfgang, Grafiker	13467
39	Katholing, Natalie, Krankenschwester	13466
40	Seibt, Doris, Dipl.-Agrar Ing., Rentnerin	13410
41	Goldner, Bettina, Journalistin i. R.	13029
42	Freund, Brigitte, ltd. kaufmännische Angestellte	12949
43	Maier, Andrea, Logopädin	12911
44	Eibl, Konrad, Erzieher	12877
45	Dr. Mundelius, Elisabeth, Gymnasiallehrerin	12815
46	Gerneth, Friedrich, Dipl.-Informatiker	12811
47	Oswald, Johannes, Sportmanager	12684
48	Weiß, Barbara, Restauratorin	12677
49	Lucka, Tina, Dipl.-Ing., Fahrzeugtechnikerin	12667
50	Kalberlah, Monika, Steuerfachgehilfin	12636
51	Hellriegel, Joachim, IT-Projektleiter	12628
52	Dietz, Moritz, IT-Sicherheitsberater	12615
53	Ruoff, Stefan, Gärtnermeister	12499
54	Stephan, Frank, Justizbeamter	12371
55	Weingärtner, Axel, Religionslehrer	12361
56	Maier, Max, Kriminalhauptkommissar a. D.	12295
57	Höpfner, Gertrud, Gymnasiallehrerin a. D.	11672
58	Linnemann, Matthias, Diplom-Geograph, Angestellter	11489
59	Behounek, Petra, selbständige Kauffrau	11324
60	Pehl, Sieglinde, Rechtsreferentin i. R.	11158



Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort FREIE WÄHLER (FW) (FW)

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Reitsberger, Georg, 1. Bürgermeister	16888
2	Ried, Toni, Kaufmann	13429
3	Dr. Seidelmann, Wilfried, niedergelassener Internist	11931
4	Weindl, Max, Dipl.-Ing., Maschinenbauingenieur	11083
5	Maurer, Ludwig, 1. Bürgermeister	10586
6	Ossenstetter, Simon, Agrarfachwirt	9361

Listennachfolger;

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
7	Scherzl, Günter, Versicherungsfachwirt	8857
8	Rothmoser, Peter, Dipl.-Kfm., Geschäftsführer i. R.	8802
9	Meier, Roland, Schreiner	8145
10	Hoser, Manfred, Bauunternehmer	7631
11	Einhellig, Christian, Dipl.-Ing., Architekt	7252
12	Zwinger, Eduard, Schreiner	6943
13	Huber, Josef, Landwirt	6874
14	Maurer, Viktoria, Erzieherin	6673
15	Dr. Dusi-Färber, Bianca, Tierärztin	6516
16	Götz-Einhellig, Iris, Bankkauffrau	6458
17	Bartl, Rainer, Werkzeugmachermeister	6405
18	Grünfelder, Gabriele, Zahnarzthelferin	6163
19	Klinger, Josef, stellv. Schulleiter	6036
20	Wagner, Robert, Elektrotechniker	5938
21	Röhr, Hubert, Elektromeister	5925
22	Ebbinghaus-Guschke, Sabine, Med. Fachangestellte	5817
23	Magori, Valentin, Dipl.-Ing. (FH), Baurat	5521
24	Uhl, Herbert, Dipl.-Ökonom, Controller	5519
25	Maurer, Mechtild, Steuerberater	5394
26	Huber, Sylvia, Verwaltungsangestellte	5391
27	Ficker, Wilhelm, Entwicklungsingenieur	5334
28	Lömer, Janet, Diplom-Betriebswirt	5298
29	Greppmair, Peter, Supply-Chain-Manager	5119
30	Fröhlich, Hildegard, Bürokauffrau	5017



31	Rudat, Kerstin, Seniorenbetreuerin	4948
32	Färber, Klaus, Zahnarzt	4831
33	Baumgärtner, Elke, M.A., Theaterpädagogin	4719
34	Hirt, Werner, Versicherungs- und Finanzmakler	4693
35	Feuchter, Thomas, Finanzwirt (FH), Dipl.-Betriebsw. (VWA), Kaufmann	4672
36	Küfner, Christian, Polizeibeamter a. D.	4607
37	Bodmeier, Peter, Dipl.-Betriebsw., Steuerberater	4563
38	Achatz, Norbert, Dipl.-Ing. Hochbau	4507
39	Heymann, Judith, Steuerfachangestellte	4428
40	Kiran, Sonja, Prokuristin	4403
41	Petermeier, Robert, Elektromeister	4402
42	Dr. Machate, Alexander, Dipl.-Kaufmann	4312
43	Kölln-Höllrigl, Karin, Chemotechnikerin i. R.	4250
44	Richter, Wolfgang, Verwaltungsangestellter i. R.	4225
45	Dr. Wieser, Josef, Zahnarzt i. R.	4172
46	Meier, Regina, Auszubildende	4129
47	Schlung, Thomas, selbst. Hausmeister	4103
48	Höllrigl, Jörg, Zahnarzt i. R.	4071
49	Reinelt, Michael, Lektor	3832
50	Wagner, Eleonore, Rentnerin	3728
51	Schermann, Wolfgang, Steuerberater	3721
52	Steinbacher, Ralf, Geschäftsführer	3715
53	Blecher, Gunnar, Dipl.-Ing., Risikocontroller	3687
54	Ried, Emine Maria, Kauffrau	3679
55	Rothe, Ingrid, Rentnerin	3621
56	Wieser, Monika, Rentnerin	3553
57	Klopfer, Roland, Techn. Redakteur i. R.	3424
58	Feuchter, Luciana, Lehrerin i. R.	3349
59	Von Trotha, Claus-Dietrich, Dipl.-Kfm., Unternehmensberater i. R.	3296
60	Schmidt, Günther, Bankkaufmann i. R.	3193



Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 37 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Demmel, Helmuth, Landwirt	9920
2	Schmidt, Manfred, Oberverwaltungsrat a. D.	9113
3	Pelz, Heidelinde, Justizangestellte	8840

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Wiesner, Günter, selbständiger Kaufmann	8794
5	Schuster, Jens, M.Eng., Berufsoffizier	8584
6	Dr. Sauer, Wilfried, Orthopäde	6616
7	Kressirer, Manfred, Dipl.-Ing. (FH), Pensionist	5772
8	Dr. Birghan, Christoph, Dipl.-Biologe, Patentanwalt	5745
9	Daxlberger, Brunhilde, Lehrerin i. R.	5629
10	Hontz, Janusz, Konstruktor	5523
11	Lezock, Heinz, Kaufmann	5446
12	Müller, Roland, selbst. Gastronom	5323
13	Delaney, Michael, Garten/Landschaftsbau Unternehmen	5221
14	Fischbacher, Brigitte, selbst. Immobilienmaklerin	5167
15	Schmidt, Ute, Materialdisponentin i. R.	5164
16	Langer, Udo, Ingenieur i. R.	5107
17	Fleischhauer, Edit, Einzelhandelskauffrau	5088
18	Pachner, Renate, Personalfachfrau	4916
19	Steinberger, Helga, Kinder-Krankenschwester i. R.	2796
20	Pachner, Herbert, selbst. Kaufmann	2613
21	Piskora, Jan, Krankenpfleger	2567
22	Noack, Clemens, Kaufmann	2509
23	Müller, Hermann, Kunstmaler	2465
24	Steinberger, Robert, selbst. Elektromeister i. R.	2408
25	Madl, Marion, Hausfrau	2387
26	Troll, Oskar, Pensionist	2342
27	Koppelman, Gerhard, Diplom-Physiker i. R.	2316
28	Szkaranda, Jolanta, Reinigungskraft	2265
29	Lorenz, Irene, Heimleiterin i. R.	2252
30	Kortas, Gudrun, Rentnerin	2229
31	Gerer, Stilla, Rentnerin	2186



32	Senckpiehl, Leonie, Rentnerin	2178
33	Krippner, Ema, Rentnerin	2170
34	Schuster, Conchita, Rentnerin	2145
35	Erlbeck, Elfriede, Rentnerin	2143
36	Strohm, Dorothea, Rentnerin	2125
37	Eglseer, Emma, Rentnerin	2089



Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Rauscher, Doris, Mitglied des Bayer. Landtags	21182
2	Hingerl, Albert, 1. Bürgermeister	16666
3	Atai, Omid, Student	15696
4	Proske, Ulrich, Wassermeister	14834
5	Platzer, Elisabeth, Rechtsanwältin	12495
6	Poschenrieder, Bianka, Diplom-Ingenieurin (FH)	11139

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
7	Wimitzer, Maria, Landschaftsarchitektin	9874
8	Bittner, Ursula, Ökologin	9755
9	Lenz, Günter, Regierungsrat a. D,	9682
10	Mittermeier, Josef, Dipl.-Ing (FH), Rentner	8427
11	Wagner, Magdalena, Schulpsychologin	8318
12	Kroll, Thomas, Fachbereichsleitung für Kindertagesstätten	8266
13	Brückmann, Sabine, Diplom-Biologin	7377
14	Bönte, Tobias, Journalist	7223
15	Schiöberg-Fey, Karen, Buchhändlerin	6893
16	Gütlich, Cornelia, B.A., Eventmanagerin	6670
17	Reiser, Johannes, Straßenwärter	6380
18	Gitay, Judith, M.A., Erziehungswissenschaftlerin	6137
19	Vogt, Thomas, Dipl.-Ing., IT-Beratung	6053
20	Solfrank, Florian, staatlich geprüfter Bautechniker	6044
21	Brennhäuser, Markus Stephan, Referent Personalentwicklung	6032
22	Schade, Horst, Dipl.-Ing., Ingenieur Verfahrenstechnik	5989
23	Künzel, Marianne, Pensionistin	5899
24	Nowosad, Marian, Notfallsanitäter	5890
25	Offenwanger, Regina, Maschinenbautechnikerin	5876
26	Dr. Marquis, Bettina, Bildungsreferentin	5746
27	Ciccia, Domenico, Dipl.-Soz.päd. (FH), Sozialpädagoge	5676
28	Thalhammer, Diana, Dipl.-Betriebsw., selbst. Kauffrau	5536
29	Lindner, Maria, B.A., Sozialpädagogin	5513
30	Podehl, Roland, Steuerberater	5469



31	Ortenburger, Judith, Dipl.-Ing., Ingenieurin Verfahrenstechnik	5423
32	Volland, Eva Maria, Lehrerin	5387
33	Hemauer, Eva, Ägyptologin	5147
34	Weininger, Maria, M.A., Bildungswissenschaftlerin	5130
35	Machenschalk, David, Student	5079
36	Hintze, Wemer, Dipl.-Ing. Univ., Geschäftsführer	4962
37	Wagner, Hannah, Studentin	4919
38	Kleinmagd-Kalteis, Kristina, Rechtsreferendarin	4905
39	Münch, Christoph, Dipl.-Ing. (FH), Beamter	4876
40	Tarnikas, Christina, Journalistin	4815
41	Thalmeier, Julia-Vanessa, Wirtschaftsinformatikerin	4800
42	Sanktjohanser, Konrad, Schlossermeister	4763
43	Lüning, Manuela, Erzieherin	4751
44	Klar, Martin, B.Sc., Arztsekretär	4692
45	Spielberger, Anton, Topograph	4684
46	Raabe, Stephan, Buchhalter	4601
47	Thewalt, Caroline, Juristin	4588
48	Bauer, Hubert, Diplom-Finanzwirt (FH)	4567
49	Prause-Lüning, Nino, Vorarbeiter Straßenunterhalt	4554
50	Elsner, Susann, Dipl.-Betriebsw., Prozessmanagerin Geldwäscheprävention	4502
51	Pauthner, Gudrun, Diplom-Informatikerin	4497
52	Dr. rer. nat. de Mame, Klaus-Dieter, Rentner	4485
53	Czech, Irmgard, Diplom-Soziologin Univ.	4455
54	Wagner, Bernhard, Vorstand eines Kommunalunternehmens	4316
55	Reichl-Gumz, Christine, Verw. Angestellte	4267
56	Strehlow, Kurt, Dipl.-Ing. Maschinenbau (FH), Uhrmachermeister	4238
57	Sendrowski, Rainer, Diplom-Betriebswirt (FH)	4222
58	Widmann, Kristina, Marketing Managerin	4132
59	Wintemann, Klaus, Rentner	4004
60	Schott, Dirk, Dipl.-Ing., IT-Projekt Manager	3855



Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Müller, Alexander, Jurist	6633
2	Flagen, Martin, Mitglied des Bayer. Landtags	5058

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Dr. Markmiller, Susanne, Rechtsanwältin	4965
4	Spieth, Wolfgang, Rechtsanwalt	4334
5	Will, Renate, MdL a. D.	4242
6	Spötzl, Bernhard, Dipl.-Ing., Vermessungsingenieur	4074
7	Pernsteiner, Peter, Dipl.-Ing. Univ., Freier Journalist	4014
8	Gar, Bernhard, Ofensetzer	3929
9	Rawe, Petra, Unternehmerin	3249
10	Eimer, Claus, Diplom-Physiker	3244
11	Flansen, Frank, Agrarhändler	3226
12	Salih, Marc, Polizeioberkommissar	2871
13	Willenberg, Klaus, Dipl.-Betriebswirt, Paartherapeut	2815
14	Thumhuber, Alois, Industriekaufmann	2776
15	Dr. Abdin-Bey, Siad-Matthias, Zahnarzt	2703
16	Schaffenroth, Melanie, Dipl.-Jur., Steuerjuristin	2625
17	Delonge, Florian, Vertriebsleiter	2602
18	Bencker, Brigitte, Rechtsanwältin	2484
19	Groß, Valentin, Student	2462
20	Missalla, Maximilian, Steuerberater	2345
21	Reinold, Helmut, Amtsrat im Notardienst	2310
22	Vogl, Josef, selbständiger Unternehmer	2285
23	Silberhorn, Ewald, Dipl.-Kfm., Wirtschaftsjurist i. R.	2284
24	Dr. Harrison, Robert, Patentanwalt	2259
25	Scheftner-Borchert, Martina, Steuerreferentin	2242
26	Sagner, Maximilian, Schüler	2193
27	Ebertowski, Daphne, Juristin	2099
28	Reisbeck, Christoph, Angestellter	2032
29	Dr. Büchse, Rainer, Unternehmensberater	1923
30	Hörgstetter, Marlene, Innenarchitektin	1912



31	Ziethmann, Julia, Unternehmensberaterin	1872
32	Schreiber, Andre Benjamin, M.Sc., Student	1870
33	Ball, Monika, Handelsfachwirt	1827
34	Hansen, Nina, Bürokauffrau	1800
35	Kirschneck, Markus-Johann, Pilot	1793
36	Voith, Stefan, Rechtsanwalt	1790
37	Bell, Lucie, Bauingenieurin	1780
38	Peine, Daniela, Wirtschaftspsychologin	1771
39	Dr. Wagner-Solbach, Volker, Chemiker	1764
40	Link, Lisa-Marie, B.Sc., Biotechnologin	1756
41	Scheffler, Gerhard, Produktmanager	1707
42	Schubert, Heike, Kommunikationsberaterin	1705
43	Miller, Thomas, Rechtsanwalt	1702
44	Preitnacher, Heinrich, Dipl.-Ing., Rentner	1700
45	Kroll, Andreas, Dipl.-Ing., Entwicklungsingenieur	1682
46	Seuchter, Christina, Vertriebsleiterin	1674
47	Dr. Diekmann, Herbert, Dipl.-Chemiker	1671
48	Händel, Benjamin, IT-Berater	1643
49	Paech, Katrin, Industriekauffrau	1640
50	Thyssen, Michael, Event Consultant	1622
51	Bayerl, Gertraud, Apothekerin i. R.	1617
52	Decsei-Wiech, Csilla, Dispatcher	1616
53	Harbig, Lars, Bankkaufmann	1614
54	Cervený, Silke, Angestellte	1573
55	Florek, Alexandra, Diplom-Betriebswirtin	1544
56	Friedrich, Daniel, Filialleiter	1539
57	Dr. Wolfram, Gisbert, Diplom-Physiker i. R.	1527
58	Hildebrandt, Roland, Angestellter	1488
59	Peine, Marco, Geschäftsf. Gesellschafter	1438
60	Donitzky, Nikolai, Geschäftsführer	1384



Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Bayernpartei (BP)

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 33 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Lechner, Thomas, Landwirt	5978

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Böhnlein, Robert, Pyrotechniker	5858
3	Eckert, Christian, Fernsehtechnikermeister	4486
4	Geiselhöringer, Gerhard, Feinmechaniker	4160
5	Czech, Franz, Schlosser	3640
6	Neumeier, Josef, Weinhändler	3544
7	Gruchala, Harald, Landwirt	3477
8	Binder, Simone, Lehrerin	3301
9	Schmidtke, Walter, Dipl.-Ing. (FH), Ingenieur	3183
10	Amann, Harold, Dipl.-Kfm., Kaufm. Angestellter	3118
11	Huber, Markus, Zusteller	3104
12	Kotter, Monika, Rentnerin	2941
13	Mayr, Thomas, Freigabesteuerer	2866
14	Niedermaier, Josef, Grosshandelskaufmann	2842
15	Baumgartner, Günter, IT-Betreuer	2752
16	Stadler, Sebastian, selbst. Unternehmer	2680
17	Krickhahn, Matthias, Gastronom	2637
18	Klinger, Rudolf, Apparateglasbläsermeister	2613
19	Czech, Dagmar, Friseurin	2544
20	Müller, Alexander, Kfm. Angestellter	2521
21	Hauptmann, Sylvester, Schüler	2509
22	Holzner, Nadine, B.A., Fremdsprachenkorrespondentin	2478
23	Krickhahn, Johannes, Wirt	2425
24	Franz, Andreas, Kraftfahrer	2400
25	Tost, Daniel, Freigabespezialist	2343
26	Hauptmann, Ulrike, Dipl.-Kffr., Geschäftsführerin	2224
27	Knox, Paul, Dipl.-Betriebswirt, Übersetzer	2131
28	Grasser, Stefan, Maurer	1807
29	Schelmbauer, Karl, Informationstechniker-Meister	1356
30	Silbermann, Michael, Berufskraftfahrer	1318



31	Schmid, Peter, Beamter	1314
32	Pointner, Georg, selbst. IT-Berater	1296
33	Forer, Helga, Hausfrau	1124



Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 29 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Schweisfurth, Karl, Dipl.-Agrar Ing., Bio-Landwirt	11743
2	Dr. Glaser, Renate, Ärztin	8368

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Janssen, Alex, M.A., Bio-Unternehmer	7657
4	Dr. Störkle, Martin, Physiker	6141
5	Schmid, Charlotte, Übersetzerin	5941
6	Mora Mora, Irmgard, Gärtnerin	5677
7	Trischler, Ingrid, Dipl.-Soz.päd. (FH), Sozialpädagogin	5616
8	Baumgartner, Martin, Bibliothekar	5284
9	Pelz, Reinhold, Geschäftsführer	5149
10	Baumgartner, Jakob, Schreiner	4994
11	Gräf, Markus, Leiter Qualitätskontrolle	4946
12	Galleneder, Maria, Personalsachbearbeiterin	4600
13	Pelz, Barbara, freiberufliche soziale Arbeit	4589
14	Schreiner, Martin, Unternehmer	4492
15	Krätschmer, Markus, Fachkraft für Lagerlogistik	4346
16	Dr. Wirth, Katrin, Meteorologin	3443
17	Reindl, Rosa, Pham.-kaufm. Angestellte	2480
18	Weigl-Mühlfeld, Johanna, Betriebswirtin (VWA)	1728
19	Kirchlechner, Helmut, Kunsttherapeut	1686
20	Gell, Karl, Dipl.-Ing., Bauingenieur	1652
21	Riedl, Agnes, Hausfrau	1595
22	Podlejska, Katrin, Physiotherapeutin	1593
23	Niesner, Sarah, Pädagogin	1546
24	Hartthaler, Reinhard, Sparkassen Betriebswirt i. R.	1487
25	Wolf, Sieglinde, Kontoristin	1484
26	Trischler, Norbert, Dipl.-Theol., Pastoralreferent	1456
27	Renner, Rudolf, Dipl.-Ing. (FH), Diplom-Ing. Maschinenbau	1438
28	Galleneder, Anton, Feinmechaniker i. R.	1370
29	Capan, Yasemin, Eventassistentin	1353



Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE)

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 24 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Ottinger, Marlene, Hebamme	6084

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Kalnin, Vincent, M.Sc. (TUM), Betriebswirt	5257
3	Huppertz, Lena, Erzieherin	4737
4	Schmidt-Behounek, Thomas, Dipl.-Ing. Elektronik-Hardware	4196
5	Boegelein, Tobias, Softwareentwickler	3707
6	Pleitner, Michael, M.A., Sozialpädagoge	3687
7	Wilde, Corinna, Lektorin	3583
8	Nicki, Magdalena, M.Sc., Psychologin	3287
9	Großner, Martina, Kaufmännische Angestellte	3199
10	Bergs, Stephan, Bankkaufmann	3107
11	Hohmann, Rosalinde, Rentnerin	3002
12	Schmidt-Koska, Wemer, M.A., Rentner	2839
13	Zitzlperger, Maya, Schülerin	2364
14	Edbauer, Matthias, Heilerziehungspfleger	2226
15	Dr. med. Nicki, Herbert, Arzt	2166
16	Kühne, Lucca, Schüler	2119
17	Rose-Fehling, Alexander, Redakteur	2015
18	Kronschnabl, Maximilian, Metallbauermeister	1990
19	Beck, Dennis, Student	1976
20	Möller, Noah, Student	1960
21	Prötzel, Michael, IT-Manager i. R.	1899
22	Matuszczyk, Andreas, Veranstaltungstechniker	1890
23	Lingott, Lion, Student	1852
24	Hartdegen, Dieter, Rentner	1824



57/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2019-3809) erlässt für das Bauvorhaben „Aufteilung einer bestehenden Gaststätte in 2 separate Gaststätten (Aufteilung der Gaststätte im Bereich EG)“ auf dem Grundstück Flurnr. 155 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 15.11.2019.05.2020
- Brandschutznachweis vom 06.05.2020 mit Brandschutzplan vom 06.05.2020 eingegangen am 08.05.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

(Ziff. II bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 09.06.2020
Alexander Thiery



58/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2020-1496) erlässt für das Bauvorhaben „Befristete Errichtung eines Bürocontainers zu Verkaufszwecken sowie von 45 Kfz-Stellplätzen zur Ausstellung und zum Verkauf von Gebrauchtwagen bis zum 31.03.2023 “ auf dem Grundstück Flurnr. 258/15 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

Eingabeplan vom 15.03.2018, eingegangen am 19.04.2018
Gewerbliche Baubeschreibung vom 14.05.2020.

(Ziff. II bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1 Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 30.07.2020
Ingrid Meier



59/06

Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg

Auf der Grundlage der Artikel 17, 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) in Verbindung mit § 70 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747), hat der Kreistag Ebersberg in seiner Sitzung am 27.07.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. sieben Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
- 3. eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative),“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg vom 01.01.2012 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 27.07.2020

gez. Robert Niedergesäß
Landrat des Landkreises Ebersberg